

Ort, Datum:
Salzburg, 09.09.2020

Zahl:
405-16/61/1/4-2020

Betreff:
AB AA, geb AC, AD;
Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Rainer Scheffenacker über die Beschwerde von Herrn AB AA, geboren AC, AF, AD, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 02.06.2020, Zahl XXX-2020, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes im Umfang der Anfechtung, und somit lediglich hinsichtlich der Strafe bzw der Strafhöhe,

zu Recht e r k a n n t :

- I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben. Bei Bestätigung des Strafausspruches wird die Geldstrafe auf € 100,00 und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden herabgesetzt.
- II. Gemäß § 64 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) reduziert sich der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auf € 10,00. Für das Beschwerdeverfahren fallen gemäß § 52 Abs 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) keine Kosten an.
- III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang und Sachverhalt:

- 1.1.1. Dem Beschwerdeführer wurde mit in der Folge fristgerecht angefochtenem Straf-erkenntnis vom 02.06.2020 zur Last gelegt, er sei am 08.05.2020 um 21:42 Uhr in 5020 Salzburg, im Bereich Gneiser Straße - vor dem Haupteingang des Kommunalfriedhofs Salzburg, mit mehr als 10 Personen an einem öffentlichen Ort angetroffen worden, obwohl Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen untersagt seien. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sei das Betreten dieses öffentlichen Ortes unter den dargestellten Umständen verboten gewesen.
- 1.1.2. Über den Beschwerdeführer wurde aufgrund dieses Tatvorwurfs wegen Übertretung von behördlich als einschlägig erachteten Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes (§ 2 Z 1 iVm § 3 Abs 3 leg cit) sowie § 10 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBl II Nr 97/2020, eine Strafe in Höhe von € 200,00 sowie bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden verhängt. Die Kosten des Strafverfahrens wurden mit € 20,00 festgesetzt.
- 1.1.3. Zur Begründung verwies die belangte Behörde auf den der Anzeige der Polizeiinspektion Salzburg - Alpenstraße vom 09.05.2020 zu entnehmenden Sachverhalt und die in der Folge beeinspruchte Strafverfügung vom 18.05.2020, GZ: YYY-2020. Bei der Strafbemessung erachtete die belangte Behörde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als mildernd, hob im Gegensatz dazu jedoch den Schutzzweck der übertretenen Verwaltungsvorschrift (die Verhinderung der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit - COVID-19) hervor. Das Verhalten des Beschwerdeführers wurde ob der umfassenden medialen Information als „zumindest fahrlässig“ erachtet.
- 1.2. Der Rechtsmittelwerber begehrt mit seiner Beschwerde (anders als noch im erhobenen Einspruch, einzig verbleibend) "die Strafe zu senken". Einhergehend führt der Beschwerdeführer aus, dass er die für ihn nunmehr verständliche Verwaltungsübertretung "sehr bereue" und sich an dieser Stelle auch "entschuldigen möchte". Zur Begründung seines Begehrens führt der Beschwerdeführer (weilers) aus, dass er derzeit finanziell nicht in der Lage sei, die Strafe zu begleichen, da er zurzeit auf Arbeitssuche und bis dato noch beim Arbeitsmarktservice gemeldet sei.
- 1.3. Der Beschwerdeführer erteilte nach gerichtlicher Aufforderung Auskunft über seine aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation. In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer, welchen keine Unterhaltspflichten treffen, über keine maßgeblichen Vermögenswerte verfügt. Vielmehr ist dessen Girokonto trotz einschlägiger Bezüge des Arbeitsmarktservices in Höhe von monatlich ca € 1.100,00 seit (zumindest) mehreren Wochen um ca € 3.000,00 überzogen.

1.4. Der Beschwerdeführer ist unbescholten.

2. Beweiswürdigung:

Der maßgebliche Sachverhalt stützt sich auf die Aktenlage und die glaubwürdigen, urkundlich (Kontoumsatzliste) belegten Angaben des Beschwerdeführers.

3. Rechtsgrundlagen:

3.1. Zum COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 23/2020:

Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. ...

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.

Strafbestimmungen

§ 3. (1) ...

(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

3.2. Zur Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, BGBl II Nr 197/2020:

Veranstaltungen

§ 10. (1) Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen sind untersagt.

(2) Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kongresse.

(3) ...

3.3. Zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG):

Strafbemessung

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Außerordentliche Milderung der Strafe

§ 20. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.

§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. ...;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. ...

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

(2) ...

3.3. Zum Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG):

2. Abschnitt

Verfahren in Verwaltungsstrafsachen

Verhandlung

§ 44. (1) Das Verwaltungsgericht hat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) ...

(3) Das Verwaltungsgericht kann von einer Verhandlung absehen, wenn

1. ...
2. sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet oder
3. ...

und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. ...

(4) ...

Kosten

§ 52. (1) ...

(8) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

(9) ...

4. Erwägungen:

4.1. Der Rechtsmittelwerber hat (verbleibend) einzig gegen die Höhe der gegenüber ihm ausgesprochenen Strafe Beschwerde erhoben. Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens ist demnach nur die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten (VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN). Die Verfassungsmäßigkeit der als tatbildlich übertreten anzusehenden Normen ist vor diesem Hintergrund nicht weiter zu thematisieren. Die Strafbestimmung des § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetzes als solche begegnet keinen diesbezüglichen Bedenken.

- 4.2. Ob der reinen Strafhöhenbeschwerde konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VStG, zumal von keiner der Parteien beantragt, von der Durchführung einer Beschwerdeverhandlung abgesehen werden.
- 4.3. Zur Strafbemessung:
- 4.3.1. Die Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG scheidet aus. Dies alleine vor dem Hintergrund, als das strafrechtlich geschützte Rechtsgut und hier die Volksgesundheit schlechthin - ohne dass dies weiterer Erläuterungen bedarf - als äußerst hoch einzuschätzen ist. Auch kann - so im Ergebnis bereits die belangte Behörde - nicht bloß von einem geringen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden. Anzumerken bleibt, dass (ohne daher hier noch auf die konkrete Intensität der Beeinträchtigung eingehen zu müssen) die Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG ein kumulatives Vorliegen aller dort genannten Voraussetzungen bedingen würde (VwGH 15.01.2019, Ra 2019/02/0109; 25.04.2019, Ra 2018/09/0209).
- 4.3.2. Der fallgegenständliche Strafraum reicht bis zu einer Höhe von € 3.600,00. Zumal die maßgebliche Strafbestimmung keine gesetzliche Mindeststrafe vorsieht, kommt die Anwendung des § 20 VStG von vorneherein nicht in Betracht (VwGH 20.11.2013, 2012/10/0237).
- 4.3.3.1. Zur gebotenen Strafbemessung gemäß § 19 Abs 1 VStG ist hervorzuheben, dass abgesehen von der außerordentlichen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes zum Wohle der gesamten Bevölkerung (siehe oben) bei der Bestimmung der individuell konkreten Intensität der Beeinträchtigung durch das tatbildliche Verhalten des Beschwerdeführers auf die in erheblichem Umfang gegebene Ansteckungs- und vor allem auch exponentielle Weiterverbreitungsgefahr abzustellen ist (VwGH 22.05.2019, Ra 2018/09/0171). Auch die Intensität der Beeinträchtigung kann somit nicht als gering angesehen werden.
- 4.3.3.2. Demgegenüber hat abgestellt auf § 19 Abs 2 VStG der - bisher unbescholtene - Beschwerdeführer - einhergehend mit einer expliziten Entschuldigung - glaubwürdig und schuldeinsichtig dargelegt, dass er die ihm vorgeworfene Tat bereut. Darüber hinaus sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers im Ergebnis als zweifelsfrei unterdurchschnittlich anzusehen (VwGH 01.10.2014, Ra 2014/09/0022; 30.01.2014, 2013/03/0129). Ob des als reumütiges Geständnis wertbaren (verbliebenen) Beschwerdevorbringens (VwGH 25.04.2018, Ra 2017/09/0044) und der anderen soeben angeführten, als strafmildernd ins Treffen zu führenden Gründe erscheint die Herabsetzung der Strafe von € 200,00 auf € 100,00 aus spezialpräventiven Gründen als ausreichend, um den Beschwerdeführer in Hinkunft von einschlägigen oder ähnlichen

Taten in Zusammenhang mit der nach wie vor weltweit grassierenden COVID-19-Pandemie abzuhalten.

4.3.3.3. Gleichzeitig war die Verhängung der Verwaltungsstrafe aus eindeutig generalpräventiven Gründen, welche darin münden, die weiterhin vorherrschende COVID-19-Pandemie flächendeckend zurückzudrängen, geboten.

4.4. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die zitierten Gesetzesbestimmungen.

5. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid - im Umfang seiner Anfechtung - materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.